Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2008)
Heft: 49

Artikel: Alt-Reichenburg : 1500 bis 1800
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: Alt-Reichenburgs Gerichte
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044440

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alt-Reichenburgs Gerichte

Seit dem Mittelalter wurde zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit unterschieden. Dieser unterlagen «Düb und Frävel» (Diebstahl, Mord und Raub) als traditionelle «Malefizsachen» (Kapitalverbrechen). Für leichtere Straffälle sowie Klagen um Schulden und Fahrnis (bewegliches Gut) war das Niedergericht zuständig.

Noch hatte das Prinzip der Gewaltenteilung sich nicht durchgesetzt. Wie überall kontrollierten deshalb auch in Reichenburg sozusagen alle Funktionäre die gültigen Normen und ahndeten Verstösse dagegen. Dies galt sogar für die unteren Ebenen. So versahen die Funktionäre der allgemeinen Genosssame der Hofleute und die Alpverordneten ordnungshütende Aufgaben, die zum Teil als Einnahmequellen dienten. Sie beanstandeten säumige Verbindlichkeiten, zum Beispiel ausstehende Dunglieferungen und Arbeitseinsätze auf der Alp oder unaufmerksame Landwirte, mahnten säumige Zinszahler der Kirche und so weiter. Wogen die Verstösse schwerer wie zum Beispiel Eigentumsdelikte, wurden die Normbrecher den nächsten Obrigkeiten zur Ahndung gemeldet. Ähnlich überwachte der Vogt und seine Kanzlei die dörflichen Güter- und Finanztransaktionen, Bevogtigungen, Pfändungen und Konkurse, zog den «Fall» und die klösterlichen Schuldzinsen ein und bemängelte Unstimmigkeiten. Aufgabe des Pfarrers aber war es zu beurteilen, inwieweit die Hofleute die Kirchengebote einhielten, und gegen Abweichungen einzuschreiten. Soweit diese Tätigkeiten aktenkundig wurden, habe ich sie bereits in den früheren Kapiteln erwähnt. Im eigentlichen Sinne gerichtlich amteten in Reichenburg alsdann die vom Stift eingesetzten Beamteten.

Das Niedergericht

Der Kanzler, die sieben Dorfrichter und der Vogt tagten an den Jahresgerichten, um in Reichenburg die Niedere Gerichtsbarkeit auszuüben. Vogt und Richter hatten während des Jahres die Gerichtshandlungen vorzubereiten, mittels Verzeigung Strafbarer sowie Erkundung der Vorfälle. Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen des «Maien- und Herbstgerichtes» vereinigten sie sich unter dem Vorsitz des Kanzlers als Gremium zur eigentlichen Gerichtssitzung. Auf der Tagesordnung standen sowohl zivilrechtliche Probleme wie auch Kleinkriminalia.

- So genannte «Civilia» betrafen vor allem Unstimmigkeiten um Eigentum und Erbe bei Handänderungen, sofern sie nicht von der Dorfkanzlei endgültig hatten bereinigt werden können. Es handelte sich um vermeintliche oder eigentliche Unstimmigkeiten, um Klagen gegen unkorrektes Verhalten von Waisenvögten und dergleichen mehr. Zur Strafe mussten meist Geldbussen bezahlt und begangenes Unrecht möglichst wieder gutgemacht werden. Eine Partei konnte dem Gericht Civilia auch zur Beurteilung selber vorlegen (so genanntes «Kaufgericht»).[1]
- Vors kriminalrechtliche Niedergericht kam alles unziemliche Verhalten, das nicht bereits von unteren Instanzen: Gemeindefunktionären und Pfarrer, hatte geahndet werden dürfen. Es waren dies Verstösse gegen Gottesdienst und Geistlichkeit, anstössiges Sexualverhalten, Übertretungen der Sittenmandate, kleinere Entwendungen, Verunglimpfungen und Schlägereien; auch davon war in den Abschnitten über die Taverne und die Seelsorge bereits breit die Rede. Verhängt wurden Geldstrafen und öffentliche «Ausstellung», nicht zuletzt aber eigentliche Kirchenbussen: von strafweise verordnetem öffentlichem Beten, Wallfahren, Beichten und Kommunizieren bis zum demütigenden Knien auf der «Armsünderbank» während des Gottesdienstes.

Das Klostergericht: Appellationsinstanz und Malefizgericht

Das Stiftsgericht diente für Reichenburg einmal als niedergerichtliche Appellationsinstanz. Verlangt wurden solche Berufungen, je nach Hartnäckigkeit und Finanzlage einer Kläger- oder Beklagtenpartei, die sich benachteiligt fühlte oder Strafmilderung erwirken wollte; auch ärgerliche Kleinigkeiten oder Unstimmigkeiten wurden so der höheren Instanz vorgelegt. Vorzugsweise nahm sie sich auch grundsätzlicher Auseinandersetzungen um Hof- oder Alprechte an.

Vor allem bildete das Kloster mit mehreren Vertretern (Abt, Kanzler, beisitzenden Patres) die hochgerichtliche Instanz für Malefizsachen: So bei «Düb» (Diebstahl), Frevel mit «Blutruns und Herdfälligkeit» (blutige Verwundung, Zu-Boden-Schlagen), Todesdrohungen, Verleumdungen von Respektspersonen und Ähnlichem. Die Verhandlungen fanden oft in Einsiedeln statt (etwa «in der Hofstube»),[2] gelegentlich auch in Pfäffikon[3] oder

1 Z. B. STAE, I. IA-f ad 1648 VIII.
2 Vgl. STAE, I. IA-f ad 1621 VII. u. a. a. O.
3 Z. B. STAE, I. IA-e ad 1629 XI., «Bimenzelter» auf Freitag nach St. Andreas nach Pfäffikon vor den Abt geladen.

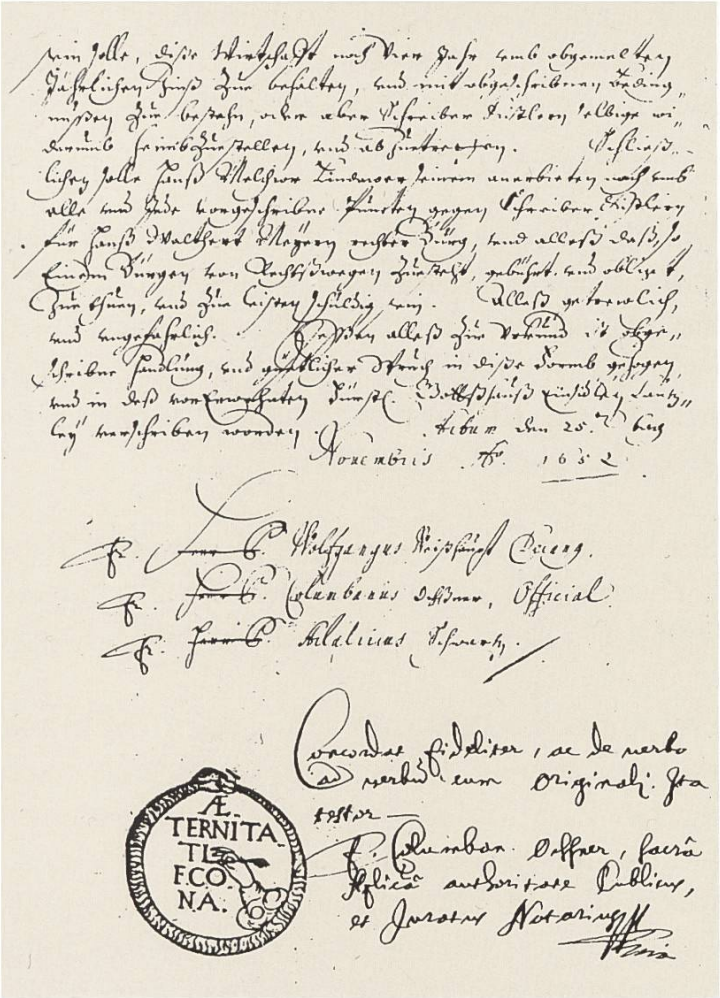

Abb. 12: Ziviler Schiedsspruch des Klostergerichts (November 1652, letzte Seite).

Hofschreiber Kistler einigt sich mit dem Luzerner Walter Meyer über strittige Lehensbedingungen der Dorftaverne. Als Schiedsrichter amten drei Patres: der Dekan, ein weiterer Konventuale sowie der Offizial und Notar, der auch die originalgetreue Kopie besiegelt.

im Dorf selber. Als Strafen dienten in leichteren Fällen Geldbussen, in schwereren wiederum Ehrenstrafen (Armsünderbank, Pranger, meist mit Rute in der Hand[4] und gelegentlich einem «Knebel im Maul»; Brandmarkung und Haarscheren vorzugsweise bei Fahrenden). Spätestens im 18. Jahrhundert kam strafweiser Solddienst auf. Die beeidigte «Urfehde» sollte vor Racheakten schützen.[5] Gefangenschaft (die es «schon immer» gab)[6] gelangte zum einen als Alternative für Geldstrafen zur Anwendung: Wer diese nicht bezahlen konnte, musste sie «absitzen».[7] Zum andern diente sie dem Geständniszwang, um Leugnende dazu zu bewegen, begangene Fehler zuzugeben. Ab etwa 1700 sprechen die Reichenburger Gerichtsakten von der

4 Als Symbol eigentlich «verdienter» Prügelstrafe.

5 Urfehde: Gelöbnis, sich für die Verurteilung nicht zu rächen und sich friedlich zu verhalten (Hdw. dt. Rechtsgeschichte); vgl. STAE, I. IA-f ad 1644 III., 1645 XI. 1656 V. u. a. a. O.

6 STAE, I. IA-f ad 1620 II. u. a. a. O.; IA-c ad 1726 VI., in Lachen ausgebrochene Gefangene im Ussbühl arrestiert und im Wirtshaus «verwachen lassen», alsdann an der Grenze den Märchler Gerichtsdienern übergeben.

7 Beispielsweise drei Tage bei Wasser und Brot: STAE, I. IA-f ad 1665 IV.

«Turmgerechtigkeit» und dem «Türmen», was einigen Anstoss erregte.[8] Entsprechende eigentliche Turmlokalitäten waren sowohl in Einsiedeln oder Pfäffikon gegeben;[9] aber auch Reichenburg muss über ein (wohl turmloses) Gefängnis verfügt haben.[10]

Als Beispiel eines barocken Malefizurteils zitiere ich dasjenige Josef Kistlers, der 1716 den «Söldnerfahnder» Sebastian Jud erschlagen hatte, wörtlich. Er und sein Vater, beide flüchtig, wurden feierlich vorgeladen.[11] Da sie wohlweislich nicht erschienen, wurde am bestimmten Tag: Freitag, 15. Mai, im Abwesenheitsverfahren das Urteil gefällt[12] und «am nächsten Sonntag» in der Pfarrkirche zu Reichenburg öffentlich verlesen:

«Ich Josef Anton Fassbind, des hochwürdigen Heiligen Römischen Reiches Fürsten und Herrn, Herrn Thomas Abts des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, derzeit bestallter Kanzler, urkunde hiermit:

- Demnach Josef Kistler wegen unterschiedlich und schweren freventlich begangenen Fehlern und Missetaten sich auf flüchtigen Fuss gesetzt, nach förmlich öffentlich angeschlagener Zitation an dem bestimmten Rechtstag aber in Reichenburg nicht erschienen noch sich verantworten lassen;
- Dass ich kraft gnädig erteilter Vollmacht hochernamsten meines gnädigen Fürsten und Herren als der hohen Obrigkeit des Hofes Reichenburg bestallter Richter, den ermeldten Josef Kistler auf ewig wegen seinen schweren und freventlich begangenen Fehlern von dem Hof Reichenburg und aller hohen Botmässigkeit ihro Hochfürstlichen Gnaden und ihres anvertrauten fürstlichen Gestiftes Einsiedeln verbannet und verwiesen:
- Solcher Gestalten, wenn er fürohin sich erfrechen sollte, in den Hof Reichenburg oder gemeldte hohe Botmässigkeit zu kommen, dass er unverzüglich gefänglich solle angenommen und mit ihm ferner nach Gerechtigkeit verfahren werden.

---

8 STAE, I. IA-c ad 1706 V.: Mehrere Reichenburger – samt Pfarrer Stadlin – vors Klostergericht zitiert, weil sie darüber gelästert hatten; vier der «Schimpfer» wurden ein bis zwei Tage selber «getürmt».

9 Vgl. STAE, I. IA-f ad 1640 I., ad 1644 III.

10 Vgl. STAE, I. IA-b ad 1704 V., Vogel wegen Verleumdung für 24 Stunden «in den Turm zu Reichenburg» gesetzt bei Wasser und Brot. Noch zu meiner Zeit gab es im Schulhaus ein Gefängnislokal.

11 Er, «des Abts Kanzler Josef Anton Fassbind, als dessen begwältigter abgeordneter Richter» des Hofes Reichenburg höchster Instanz, fordere «mit dieser öffentlich angeschlagenen Zitation den Jüngling Josef Kistler und seinen Vater Jakob Kistler, dermalen landesflüchtig», auf: dass sie sich nächst kommenden Freitag dem 15. Mai wegen ihrer Missetaten und Flucht bis 12 Uhr nachmittags entweder selber oder durch einen rechtlich erlaubten Fürsprecher «hier in der gewöhnlichen Gerichtsstube» verantworteten. Falls sie sich zur angesagten Stunde nicht stellten, werde ihr Urteil in contumaciam gefällt und öffentlich publiziert werden.

12 STAE, I. IA-c ad 1716 V.

– Und welcher Hofmann oder Beisäss ihn ferner in dem Hof Reichenburg sehen oder wissen täte, der solle solches dem Vogt oder in dessen Abwesenheit einem andern Amtmann bei seinem Eid leiden und anzeigen. Und welcher Solches übersehen oder den Josef Kistler behausen, behofen oder einigen Vorschub in dem Hof Reichenburg geben würde, der solle ihm gleich geachtet und in hochobrigkeitliche schwere Strafe und Ungnade gefallen sein.» Dies alles aber mit Vorbehalt fürstäbtlicher Begnadigung. Für den Vater lautete das Urteil ähnlich, aber milder. Über die ärmliche Habe der beiden wurde gleichen Tags der Konkurs vollzogen.

Civilia

Wie in früheren Kapiteln gezeigt, gab es wohl kein Geschäft, das nicht unter Umständen gerichtlich relevant werden konnte; ein Grossteil betraf Erbsachen. Ich streife die verschiedenen Fälle hier nur anmerkungsweise.[13]

Entwendungen und eigentlicher Diebstahl

Holzfrevel begannen erst im 18. Jahrhundert zuzunehmen, als das Holz knapper wurde.[14] Häufiger entwendete man Heu, Streu und ähnliches «bewegliches Gut». So musste Beisäss Fridli Leu 1665 wegen Kuhmelkens eine Dublone erlegen, die dann auf Vaters Bitte auf einen Dukaten ermässigt wurde. Fridli selber kam alsdann wegen einem erbrochenen Obstkasten, Schlägerei und wiederholtem Frevel auf drei Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis, und es drohte ihm Hofausweisung.[15] Ebenfalls 1665, und zwar auf Weihnachten, hatte Brosi Genssler «Glarner Gebiets»

13 STAE, I. IA-b ad 1692 X., Speicher auf der Riedseite faul; IA-c ad 1725 V., verheimlichter Schuldbrief? IA-c ad 1719 V., Probleme um die Hausflur-Benutzung; IA-b ad 1697 IV., beim gemeinsamen Stall; IA-h ad 1712 III., beim Teilverkauf des «grossen Hirschlenhauses». STAE, I. IA-e ad 1624 XI, Streit über ein Wegrecht. IA-g ad 1689 IV., Säckelmeister Wilhelms selig Güter zu billig verkauft? IA-g ad 1710 XII. und IA-c ad 1706 V., Preisnachlass gefordert. IA-c ad 1704 V., strittiges Zugrecht. IA-e ad 1613 V., Erbgutverkauf angefochten; IA-g ad 1685 V., zu kurz gekommene Erben; IA-g ad 1692 IV., in Frage gestellter Erbbonus; IA-g ad 1710 XII., Zwist um ein Zettsches Erbe (statt bevorzugte Vaterseite Erben nach Häuptern); IA-d ad 1777 XI., zu kleines Schwesternerbe. IA-b ad 1694 Maiengericht, Abgeltung für Krankenpflege hinterfragt. IA-b ad 1704 V., zur Erbklärung Inventar verlangt. IA-h ad 1711 V., Reichenburger statt eines Märchlers als Vogt für eine im Dorf ansässige Reichenburger Witfrau. IA-c ad 1716 VII., Konkursabrechnung vor Kanzlergericht.

14 Vgl. STAE, I. IA-d ad 1790 IV., mehrere Holzfrevel. Dazu oben im Kistleralp-Kapitel die Diskussion von 1746 sowie fürs 19. Jh. Glaus 2003, S. 49.

15 STAE, I. IA-f ad 1665 IV.

eine Kuh gemetzget. Ein paar Tage später vermisste er die Kuhhaut. Sein Verdacht fiel erneut auf Beisäss Leu; doch er wie sein Vater stritten den Diebstahl aufs Heftigste ab. Genssler aber schickte nun sein «Meitli» nach Rapperswil zu den Kapuzinern. Er liess dort eine Messe lesen, damit «offenbar werden möchte, wer ihm die Haut genommen» habe. Zoller und Gerber wurden angewiesen, darauf zu achten. Tatsächlich begab sich Fridli Leu Anfang Januar 1666 nach Rapperswil, um das Diebesgut zu verkaufen; doch machte er sich schon auf dem Schiff verdächtig. Gleichen Tags versprachen die offensichtlich wohl informierten Kapuziner dem Mädchen baldigen Erfolg, und am nächsten Morgen lag die Haut beim Haus unter der Stiege.[16] Um Aneignung «herrenlosen» Gutes ging es vor Herbstgericht 1692:[17] Bei einem Hochwasser hatten Reichenburger «Trämel» aus der Linth gefischt und behändigt. Dies ging gut, bis der Oberurner Ratsherr und Tagwenvogt Kaspar Noser Klage einreichte und das vermutlich gezeichnete Holz als Eigentum beanspruchte. Habe er doch «vor Zeit Holz bei der Brugg in die Linth gebracht», das ihm weggeschwemmt worden sei. Die Reichenburger leugneten die Aneignung nicht, argumentierten aber: «Gedachte Trämel» wären sonst verloren gegangen. Gleichwohl mussten sie 15 Gulden Schadenersatz leisten, ausserdem Nosers Kosten und fünf Krontaler Busse bezahlen. Für den mitbeteiligten Richter Schirmer fiel diese höher aus, und «wegen mehrmaligem ungebührlichem Verhalten» wurde er in seinem Amt bis auf Weiteres freigestellt. Ebenfalls recht schwer gebüsst wurde 1773 der 63-jährige Richter Josef Kistler. Er hatte auf der Hirschlen mehrere Kühe gemolken und «in der Brändlen eine Kuh ihres Milchnutzens frecherweis beraubt». Befragt, ob er schon früher Diebereien verübt hätte, beschönigte er: «nur einmal Küchlein von der Richtermahlzeit in den Sack geschoben» zu haben. Er wurde seines Richteramts enthoben und erhielt dazu einen beeindruckenden Denkzettel.[18]

Diebstähle sind zwischen 1500 und 1800 nur wenige beurteilt worden, darunter im Gericht über Pius und Jakob Vogel vom Frühling 1735.[19] Gerüchte führten dazu, dass man sie eines grösseren Frevels beschuldigte. Einem auswärtigen Händler war «aus dem Schiff und dem Schiffskasten auf der Linth innert des Reichenburger Marchsteins Branntwein, Käs und Brot gestohlen» worden. Vogt, Schreiber und Weibel nahmen die entsprechenden Kundschaften auf. Dabei stellte es sich unter anderem heraus, dass Vogels versucht hatten, ein Fässlein Branntwein beim Biltner Leuenwirt abzusetzen. Bei der Einvernahme gab Pius denn auch zu, den Diebstahl «aus Mutwillen» verübt zu haben. Der Branntwein lag ein paar Wochen lang im

16 STAE I, IA-f ad 1666 I.; das Gerichtsurteil wurde nicht vermerkt.

17 STAE I, IA-b ad 1692 X.

18 STAE, I. IA-g ad 1773 IX. Sein Vergehen wurde «öffentlich vor allen die darum wissen» bekannt gegeben, er ausgescholten und mit drei Louisdor gebüsst. Ausserdem musste er zusammen mit zwei Verwandten nach Einsiedeln wallfahren, dort die Sakramente empfangen und dies bezeugen lassen. Schliesslich wurde «der Übeltäter der Verwandtschaft zu bester Obsorge empfohlen».

19 STAE, I. IA-j ad 1735 III.

Gaden des Schmieds, bei dem sein Bruder diente und hirtete. Gelegentlich nahm vor allem Pius einen Schluck aus diesem Vorrat. Obwohl nicht jedes Detail geklärt, Pius aber «seiner Fehler kenntlich» war, wurde der Prozess abgeschlossen; dies auch auf «inständiges Anhalten des Vaters beider». Das Urteil lautete: «In Erwägung, dass wenn auch ein peinliches Examen vorgenommen würde, nichts Anderes als die Bestätigung des schon bekannten Angriffs extorquiert werden könnte», für weitere Diebstähle aber nicht genügend Indizien vorlägen, sei beschlossen: Pius habe vier Jahre Solddienst zu leisten, «damit er sich von den Leuten absentiere und seinen Fehler abbüsse»; eine Strafe übrigens, mit der er einverstanden war. Jakob musste drei Sonntage nacheinander beichten und kommunizieren und zehn Taler Busse zahlen. Ferner war der Kläger «um die entfremdete Ware zufrieden zu stellen». An Kosten fiel an: 15 Gulden 20 Schilling laut Wirtskonto, je 1 Gulden 10 Schilling den drei Amtsleuten, je 30 Schilling dem Speerreuter und Diener für ihre Mühe. Der Kanzler selber bezog zwei Krontaler.

Friedbruch, Beschimpfung, nächtlicher Unfug

Vorfälle wie diese wurden meist als «Kleinkriminalia» an einem Reichenburger Jahresgericht beurteilt – es sei denn bei erschwerenden Umständen wie beispielsweise Meineid. Bei handgreiflichen oder auch heftigen verbalen Zwisten hatten anwesende Unbeteiligte den Streithähnen Frieden zu bieten. Leisteten diese der Aufforderung nicht Folge, begingen sie «Friedbruch» und riskierten entsprechende Strafe. So wurden 1608 zwei Märchler bestraft, weil sie einander übers Friedensgebot hinaus «Ketzer, Dieb und Schelm» gescholten hatten.[20] 1620 kam Erni Kistler ins «Gefängnis des Fürstabts»; hatte er doch gegenüber zwei Kampflustigen nicht «gefriedet», sondern war zum Fenster hinausgesprungen und hatte jene «sich zerhauen» lassen. Da er damit ein Versprechen gebrochen hatte, war er auch meineidig geworden. Der Fürstabt erliess ihm zwar die vorgesehene Haftstrafe gegen geschworene Urfehde.[21] Fünfzig Jahre später schalt Fähnrich Andres Wilhelm die alte Wirtin Katharina Züger eine «Sakramentshur». Nach Zeugenbefragung gab er das auf offenem Kirchweg begangene Ärgernis schliesslich zu. Er musste die Beleidigung zurücknehmen, fünf Krontaler Busse zahlen, nach Uznach zur Heiligkreuz-Kirche wallfahren und den Beichtzettel

20 STAE, I. IA-e ad 1608 XI. Vgl. STAE, I. IA-f ad 1561, Kundschaft wegen Schlägerei und Friedbruch; IA-e ad 1580 I., der Vogt «leidet» zwei Friedbrecher, der eine muss 10 Kronen Busse bezahlen, der andere seiner kleinen Kinder wegen 3 Kronen.

21 STAE, I. IA-f ad 1620 II.

zurückbringen.[22] Dem Flurwart Mathe Schirmer warf ein Betroffener vor, er habe auf dem Ried «nicht geforstet wie ein Biedermann». Ein Wort gab das andere, und der verbale Zwist artete in eine Schlägerei aus. Das Gericht erkannte: Beide Parteien sollten «einander mit Mund und Hand für ehrenwerte Leute bekennen» und eine Busse bezahlen.[23] Peter Zett zahlte 25 Schilling Strafe, weil er der Anna Maria Tschai im Streit einmal vorgehalten hatte, «sie tue wie ein alter Schäferhund» – worauf sie ihm «Scheissketzer» an den Kopf warf.[24]

Solche Auseinandersetzungen spielten sich hauptsächlich zwischen Hofleuten oder Nachbarn ab. Gelegentlich waren aber auch «höhere Tiere» betroffen. Um 1584 waren sich der Reichenburger Vogt Eberli und Landvogt Gilg Tschudi im Vogthaus verbal «in die Haare geraten». Der Vorfall passierte, als «die Herren Gesandten beider Orte Schwyz und Glarus allhier zu Reichenburg gewesen» waren und Tschudi als solcher teilgenommen hatte.[25] Er muss dabei recht «wüst geredet» haben. Eberli brachte die Schmähung vors Kanzlergericht; dieses fand am 2. April zu Reichenburg statt. Eberlis Fürsprecher war alt Landammann Gasser aus Schwyz, während Tschudi von Säckelmeister Kistler als «Tröster» (Bürge, Fürsprecher) vertreten wurde. Am Gesandtentreffen muss schon die Begrüssung mit einem Misston begonnen haben, indem Tschudi anscheinend erwartete, dass der Vogt ihm die Ehre erweise und sich vorstelle. Eberli aber soll geantwortet haben: «Er hoffe, er sei also gut als er» und um keinen Heller schlechter. Tschudi erwiderte: «Seine Herren zu Glarus» hätten ihn im gleichen Fall wohl «in Keibenturm» gesperrt! Es folgten Rede und Gegenrede; Tschudi: Er habe «den Frieden nie so schändlich gebrochen» wie Eberli. Darauf dieser: Tschudi möge ihn «ungehyt» lassen; Tschudi aber: «Der Teufel solle ihn ghyen»![26] Eberli beantragte Ehrenrettung und förmliches Verhör, denn es seien «biderbe Leute» Zeugen gewesen. Säckelmeister Kistler verlangte Aufschub für Tschudi, der sich gerichtlich wohl verantworten wolle, sei es in Reichenburg, Einsiedeln oder vor den Eidgenossen. Kundschaften bestätigten Eberlis Vorwürfe weitgehend. Mit beidseitigem Einvernehmen wurde «die Sache vor des Gotteshauses Einsiedeln Konvent geschlagen» und ein Rechtstag angesetzt. Ammann und Gericht zu Einsiedeln urteilten in der

22 STAE, I. IA-a ad 1671 III.
23 STAE, I. IA-b ad 1704 X.
24 STAE, I. IA-c ad 1726 V.
25 STAE, I. IA-e ad 1585 IV. Gilg Tschudi war gemäss den Eidg. Abschieden 1582–1584 Landvogt in Uznach und Gaster. Traktandum der Zusammenkunft waren vermutlich Probleme um Allmend, Auszugsgräben und «die alte Reichsstrasse» zum Giessen, wie STAE, I, CA.3 sie umreisst.
26 Mittelhochdeutsch «gehîwen»: sich paaren; hier abwertend etwa im Sinne des heutigen Modeworts «ficken».

Folge: Vogt Gilg Tschudi solle «dem Ammann an die Hand loben und öffentlich bekennen»: Was er zu Vogt Eberli oder den Seinen Ehrenrühriges habe fallen lassen, sei unangebracht gewesen. Er halte ihn für einen «ehrlichen Biedermann». Gleiches musste Eberli Tschudi zugestehen, und hätten sich «hiermit beide Teil ehrlich, redlich und wohl verantwortet», ihrem «Glimpf und Ehren» unschädlich. Die bis dato angelaufenen Kosten «möchten zwei Ehrenmänner» für sie berechnen; so zwar, dass Eberli seine Auslagen selber trage, ans Übrige aber Tschudi oder sein Tröster ihn «nach Ziemlichkeit» entschädigten. Beide sollten fortan «gegen einander wiederum gute Freund, Schwäger[27] und Nachbarn sein» in Wort und Werk; allfällig Strafbares aber habe jeder vor seiner Obrigkeit selber zu verantworten.

Gegen Ende des Ancien Régime scheinen sich in Reichenburg Ausschreitungen gehäuft zu haben. So mussten sich Richter Sebastian Rochus Hahn und Leutnant Josef Leonz Kistler vor Herbstgericht 1773 als Anführer mehrerer nächtlicher Unruhestifter bekennen.[28] Richter Hahn klagte sich selber an, er sei von einigen ins Wirtshaus «abgeführt» worden, von dem sich alsdann eine «ganze Rott» Verheirateter und Lediger «unter vielem Tumult und Getöse» zu Martin und Josef Reimers Häusern begeben und die Bewohner «beunruhigt» habe. Ein andermal hätten Hahn und Kistler zusammen mit den Fähnrichen Anselm und Johannes Kistler des Wirts Wagen genommen und die Bänke beim Lindenbaum vor dem Pfarrhaus gestapelt. Des Weiteren klagte Richter Hahn, dass Josef Leonz im Wirtshaus beim Trunk ein Messer gegen den Säckelmeister gezückt, ausserdem «sehr spöttlich» und «wider die Ehrbarkeit» geredet habe. Auch hätte er einmal vor alt Vogt Wilhelms Haus «ein Brett im Trunk ins Fenster geworfen», aber auch den Vogt selig und seine Gattin des Diebstahls bezichtigt. Umgekehrt beschuldigte der Leutnant den Richter Hahn, an des Dominik Hahnen Haus der Frau Anna Maria Schirmerin «gebrögt»,[29] ferner einen jungen Wilhelm angestiftet zu haben, aus einem Kleidersack einen Louisdor zu entwenden. Dann sei der Richter bei einer Witwe «zu Licht» gewesen, habe aber auch die richterliche Verschwiegenheit verletzt sowie anderes getan, das er nicht nennen wolle. Das Gericht differenzierte und verfügte: Sämtliche Eheleute, welche nachts auf der Gasse gewesen seien, müssten nächsten Weinmonat-Sonntag nach Einsiedeln wallfahren, ausserdem einen Krontaler Strafe zahlen. Die Ledigen kamen mit der Wallfahrt und dem Sakramentenempfang davon. Richter Hahn und Leutnant Kistler, die ihre gegenseitigen Anwürfe nicht bestätigten, wurden «samt Kundschaft» auf nächsten Dienstag nach

27 Schwager hier vermutlich im weiteren Sinne als «jeder durch Heirat Verwandte» (Grimms Wörterbuch).

28 STAE, I. IA-g ad 1773 IX.

29 Brögen; mit verstellter Stimme sprechen, hier: Anrüchiges rufen.

Einsiedeln befohlen, wo man ihr Urteil fälle. Nun hielten beide «endlich um Gnade und Barmherzigkeit» an. Hahn wurde provisorisch seines Richteramts enthoben, wobei des Abts endgültige Entscheidung vorbehalten blieb; er musste vier Louisdor Strafgeld zahlen. Leutnant Kistler, allgemein als «unruhiger Mann» bekannt, wurde als Fürsprecher und Alpverordneter abgesetzt sowie mit drei Louisdor gebüsst.

Verleumdung Statthalter Bernolds von Walenstadt

Die nachfolgende Kriminalgeschichte setzt abergläubisch mit einem Alraun-Handel ein, entpuppte sich aber bald als happige Ehrabschneiderei.[30] Ende Mai 1704 begaben sich der Kessler und «Zainenmacher» Jörg aus Walenstadt und Emanuel Zimmermann aus Weesen nach Reichenburg, um einen Prozess gegen Statthalter Bernold anzustrengen. Er habe, warfen sie ihm vor, einen Alraun verkaufen wollen, wie der hier ansässige Michael Vogel bezeugen könne. Dieser, unter Eid befragt und verhört, gab zu Protokoll: Vor etwa vier Jahren sei ihm Statthalter Bernold auf dem Weg ab Siebeneich (Siebnen) begegnet. Er habe sich nach seinem Woher und Wohin erkundigt und vernommen, dass er als «armmütiger» Mann ins Schwabenland gehe, «um daselbst ein Stück Brot zu suchen». Nun habe Bernold ihm eine Alraunwurzel anerboten, die ihn seiner Armut enthöbe. Vogel sei nicht darauf eingegangen, hätte aber einen Ersatzkäufer nennen sollen. Von dieser Anklage informiert, protestierte Bernold aufs Heftigste dagegen. Er kenne Michel Vogel nicht und hoffe, seine Aussage zu entkräften. Was aber Jörg und Zimmermann verfolgten, sei alles andere als rechtskonform. Bernold ersuchte den Abt um gerichtliche Untersuchung der Angelegenheit. Dieser setzte auf Ende Juli einen «Rechtstag» an und schickte Kanzler Hegner nach Reichenburg. Morgens vor dem Gottesdienst wurde Vogel vorgeladen und ermahnt, während der Messe «Gott anzurufen und seine heilige Gnad», damit er die Wahrheit bekenne. Dies wirkte: Tatsächlich verlangte Vogel Audienz beim Kanzler, um danach seine Aussage vollumfänglich zu widerrufen. Habe doch der Zainenmacher Jörg einmal vor Zeugen Bernold des Alraunbesitzes bezichtigt, ihn selber aber zu interessieren versucht. Tage später hätten Jörg und Zimmermann ihn mehrmals mit Drohungen und Schenkungen unter Druck gesetzt, dass er gegen Bernold aussage. Hinlänglich bearbeitet, habe er nach drei Wochen schliesslich «die unwahre Kundschaft über Bernold abzugeben versprochen» und dies auch getan. Nun bitte er Gott und die Obrigkeit um Gnad, Statthalter Bernold aber um Verzeihung.

30 STAE, I. IA-b ad 1704 V.

Vogel musste vor Kanzler und Amtsleuten öffentlichen Widerruf leisten und Bernold förmlich «Reparation der genommenen Ehre» erteilen. Bernold wünschte und erhielt ein diesbezügliches schriftliches «Attestat» über das Gerichtsverfahren und dessen Ergebnis. Wegen seiner Kosten, Versäumnis und Ungelegenheiten möge er auf die Anstifter zurückgreifen. Gleichentags wurden Zimmermann und Jörg herzitiert, aber nur Ersterer erschien. Er bezichtigte Vogel des Meineids und blieb dabei. Mit Vogel konfrontiert, gab er immerhin zu, diesem gegenüber dreimal insistiert zu haben. Da er im Übrigen leugnete, auferlegte man ihm eine Geldbusse, wogegen er appellierte. Bevor jedoch das Verfahren in Einsiedeln begann, fiel Zimmermann im Hofsaal vor Statthalter und Stiftsammann auf die Knie und «gab seinen Fehler reumütig bekannt». Er bat um Verzeihung und ersuchte die Vertreter, beim Fürstabt «um einen gnädigen Nachlass» einzustehen; denn er sei arm und für einen grossen Haushalt verantwortlich. Tatsächlich ermässigte man ihm die 20 Straftaler auf elf, welche Zimmermanns Sohn zu Pfäffikon bar bezahlte. Michel Vogel aber wurde viel strenger behandelt: Er kam für 24 Stunden bei Wasser und Brot «in den Turm zu Reichenburg». Während des Sonntagsgottesdienstes wurde öffentlich verkündet, «dass er von aller Ehr und Gewehr beraubt» und «zu keiner Kundschaft mehr tauglich», auch durch Wort und Rede niemandem weder «nütz noch schad» sein solle.

Peinliche Befragung wegen eines Attentatgerüchts

Drohungen gegen Kanzler und Amtsleute hatten 1767 wie erwähnt eine längere Untersuchung zur Folge. Sie fand als Malefizprozess hauptsächlich in Einsiedeln statt.[31] Dieser ist merkwürdig sowohl wegen seiner Umstände als auch seines Verlaufs. Es war auch eine Art «gerichtlicher Zweikampf» zwischen dem 30-jährigen Reichenburger Sigristen Leonz Kistler, genannt Matheenbub, und dem älteren Leonz Kistler in der Bürglen, als Grosslunzi (für Leonz) oder Bartlibub bekannt. Letzterer wurde schliesslich als Schuldiger verurteilt.

Begonnen hatte der Zwist zwischen beiden noch zu Lebzeiten Vogt Wilhelms (+ 1765). Eine Gegenpartei erhob in Einsiedeln erfolglos Einspruch gegen die durch ein Gemeindemehr gestützte Entscheidung, das Vieh auf der Allmend zu zeichnen. Grosslunzi, der anscheinend wegen früherer Verfahren den Kanzler hasste, gehörte zur unterlegenen Gruppe. Daraufhin suchte er den Sigristen samt Schwager dazu zu gewinnen, den Kanzler Jütz

31 STAE, I. IA-j ad 1767 V. – IX.

zu erschiessen und dem Schreiber Beine oder Arme abzuschlagen, damit er «einen armen Mann abgebe». Gerüchte davon müssen bald einmal in Umlauf gekommen sein. Da der Sigrist ablehnte, befürchtete Grosslunzi zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn jener das Ansinnen ausbrachte. Durch Drohungen suchte er das zu verhindern, erreichte aber schliesslich das Gegenteil. Als Vatererbe besass der Sigrist ein Landstück oberhalb von Grosslunzis Haus. Aus Angst vor seinem Widerpart verkaufte er es. Als Pfarrers Mutter im Winter starb, hielt er mit anderen nachts Leichenwache. Dabei wurde zwar gebetet, dazwischen aber auch «diskuriert»; unter anderem warf man dem Sigristen den Landverkauf vor. In seiner Antwort spielte der Sigrist auf Grosslunzis Drohungen gegen ihn wie den Kanzler an. Schliesslich gelangten die Gerüchte auch ins Kloster, wo man die Sache ernst zu nehmen begann. Ab Mai 1767 wurden Kundschaften eingezogen, im Juli und August erst der Sigrist und dann Grosslunzi selber «gütlich» befragt. Kanzler Weber, Ammann Gyr, der Vogt und ein Vertreter des «befangenen» Weibels bildeten das Gericht. Grossleonz verfolgte dabei die Taktik, die ganze Schuld auf den Gegner abzuwälzen, folgedessen auch den Ausgangspunkt, sein Engagement am Viehzeichnungshandel, zu bestreiten. Selbst bei Gegenüberstellung stand Aussage gegen Aussage.

Deshalb wurden beide am 28. August nach Einsiedeln «in die Gefangenschaft geführt und geschlossen». Am 31. August beziehungsweise 1. September führte man ihnen den Scharfrichter samt dem Däumeleisen vor. Wohl prozessentscheidend war das Zeugnis, welches der 66-jährige Richter Peter Anton Schirmer am 1. September abgab. Überzeugend legte er dar, dass Grossleonz um die Viehzeichnungssache sehr wohl gewusst habe. Damit konfrontiert gab dieser offensichtlich erschüttert seine Position auf. Er fiel vor allen Anwesenden auf die Knie und bat um Verzeihung. «Fast affirmativ» räumte er sogar ein, dem Sigristen Unrecht getan zu haben, und nahm «auch die Schuld quasi auf sich allein». Zur Bestätigung wurden beide Kontrahenten am 2. und 3. September nochmals gütlich befragt. Nun aber wollte Grossleonz von seinem Eingeständnis nichts mehr wissen und bezeichnete erneut den Sigristen als Schuldigen. So kam es denn am 4. September zur peinlichen Befragung, der der Alte erstaunlicherweise Stand hielt: Das Gericht übergab also Grossleonz dem Scharfrichter, der ihn «auf das Stühli» setzte. Dann legte er ihm das Däumeleisen vor und band ihn. Die Hand wurde mit Stricken fixiert und in der Folge das Eisen angezogen, «im ersten Grade» und so weiter bis zum dritten Grad. Der Gefolterte seufzte zwar vor Schmerzen, blieb aber erst recht beim Leugnen …

Das Gericht kam zum Schluss, man wolle auf das Geständnis vom 1. September zurückgreifen. Der Sigrist wurde nach Hause entlassen, Grossleonz aber in Haft behalten. Die Kosten des Verfahrens kamen auf rund 250 Gulden zu stehen. Am 15. September wurde das Urteil verkündet. Die Präambel rechtfertigte den Vollzug: Sei es doch Pflicht jeder gerechten Obrigkeit, die unerlaubten Taten, Worte und Drohungen nach Gottes und menschlichen Gesetzen zu bestrafen – «zu Abmahnung des Boshaften, zu Beschützung des Gehorsamen». Darauf folgte die gerichtliche Entscheidung: «Wir Niklaus, des Heiligen Römischen Reiches Fürst und Abt des unmittelbaren fürstlichen Stifts Maria Einsiedeln» und «Herr unseres Hofes Reichenburg» hätten «mit hoher Verdriesslichkeit und Herzeleid» ersehen, wie grob «unser Untertan» Josef Leonz Kistler in der Bürglen gefehlt habe. Nach reiflicher Überlegung erhalte er eine gebührende Strafe: Dem Weibel sei befohlen worden, ihn «vor den Pranger zu stellen». Dort habe er «einen Knebel oder Bengel unter währender halbstündiger Zeit in seiner Goschen zu halten». Im Übrigen sei er «in sein Haus und Gut» verbannt. Er dürfe seine Wohnstatt nur verlassen, um geistlichen Übungen und Gottesdiensten in seiner Pfarrei beizuwohnen. Die «erloffenen Kösten» seien aus seinem Besitz zu bezahlen. Übertrete er die Urteilsbestimmungen, habe er mit schwerer Busse zu rechnen. Das öffentlich angeschlagene Urteil diene jedem zur Warnung, mit dem Straftäter «als einem ehrlosen Mann» keine «Gemeinschaft» zu pflegen. «Ausgefertigt zu Einsiedeln und mit dem grösseren Kanzleisiegel versehen am 13. September 1767».

Ein weiterer Reichenburger «Malefiztag»

Ein ebenso merkwürdiger Prozess fand ein Jahr später, am 22. Oktober 1768, sein Ende. Von ihm fand ich in den Reichenburger Akten des Klosters allerdings nur den Schlusspunkt ohne die Untersuchung, sodass ich die Verfehlung nicht rekonstruieren kann.[32] Es handelte sich um einen «gehaltenen Malefiztag in dem Hofe Reichenburg» über den Hofmann Gabriel Burlet, vor Kanzler Weber und Kanzleisubstitut Gmür, und zwar nach «karolingischer Praxis»: Richter, die mit dem Angeklagten bis zum vierten Grad verwandt waren, blieben ausgeschlossen; die Teilnehmer aber durften sich «nicht vom Ort entfernen». Kläger und Anwälte (Fürsprecher) hatten Zutritt. Nachdem die Abgeordneten und Richter das übliche Gebet verrichtet hatten, begann die Verhandlung bei offener Tür. Der Amtsvogt nahm «den fürstlichen Stab» zur Hand und behielt ihn, solange die Sitzung dau-

32 STAE, I. IA-j ad 1768 X.

erte. Säckelmeister Kaspar Schumacher vertrat die Klägerpartei. Nun wurde «der arme Mensch» Burlet durch «den geschworenen Weibel in der Farb» (im Amtskleid) eingeführt, «in Gegenwart der Jungen und gewachsener Personen». Er hatte «kniend, mit dem Rosenkranz in der Hand, ohne Hut» und mit «aufgelösten Schuhen» Platz zu nehmen. Zum Verteidiger verlangte er den Hofschreiber Schumacher. Gegen dessen Einspruch wurde die vorangegangene Untersuchung samt Replik auf Wunsch des Klägers kundgemacht – aber hier im Verhandlungsprotokoll nicht mehr aufgeführt. Der Angeklagte selber hatte dem nichts beizufügen, ausser dass er «um Gnad und Barmherzigkeit nebst Verzeihung» anhielt und «seine Fehler gegen Gott und seine rechtmässige Obrigkeit» bedauerte. Dann holten die Herren Gesandten die Meinung des Gerichts ein, zuerst des Klägers, dann des Verteidigers und schliesslich der Hofrichter nach Rang und Alter. «Letztlich hat Herr Abgesandter mit Urteil und Recht erkannt, dass Delinquent Burlet seiner grossen Fehler halber eine Stunde lang mit der Rute in der Hand durch den Scharfrichter an den Pranger solle gestellt», jedoch auf «die wohl verdiente Ausstreichung aus sonder Gnaden» und «in Anhoffnung versprochener Besserung» verzichtet werden (da der «Bengel im Maul» ausblieb, war anscheinend keine Verleumdung im Spiel). Anschliessend müsse Burlet ein Jahr lang an allen monatsersten Sonntagen «seinem Herrn Seelsorger beichten» und dem Amtsvogt «einen schriftlichen Beichtzettel» überbringen. Falls er sich nicht bessere, werde «nach aller Schärfe mit ihm verfahren werden». Des grossen Andrangs wegen liess der Kanzler den Substituten den gesamten Prozess-, Examens- und Urteilsextrakt «auf der Stiege vor dem Haus» ablesen. Unterdessen wurde der Scharfrichter eingelassen, ihm das Urteil angezeigt und «seine Schuldigkeit zu verrichten befohlen». Das Gericht aber war damit «des Bannes enthoben». Am Schluss des vorliegenden Aktenstücks bezeugte der Substitut: Alles sei wie beschrieben geschehen, einschliesslich der «Prangerstellung».

Verleugnete Prügelei mit «Herdfälligkeit»

Die gerichtliche Untersuchung der so genannten «Klösterli-Schlägerei» vom 3. März 1786 zeigt, wie nachbarlicher Zorn und Hass ausarten konnten. Vermutlich war hierbei ein beschädigter Zaun, den man dem Gegner vorhielt, der Auslöser.[33] Die vier jungen Angreifer versuchten die Tat zu bestreiten oder zumindest herunterzuspielen. Amtsvogt Anselm Kistler, mit ihnen

33 STAE, I. IA-j ad 1786 III./IV. Möglicherweise wirkte auch der nur wenige Jahre zurückliegende Dorfzwist um das Verhalten von Vogt Schumacher (+ 1782) nach.

nahe verwandt, unternahm nichts in der Sache. Ins Rollen brachte sie der Vater des malträtierten Sohns Peter, Richter Schumacher. Er war es auch, der den Schwerverletzten durch den Molliser Chirurgen Fridolin Schmid untersuchen liess. Dieser stellte fest, dass Peter irre redete und kaum mehr ansprechbar war. Er wies Verletzungen am Kopf, auf Brust und Seite sowie an der Hüfte auf. Der Arzt war nicht sicher, ob der Geschundene mit dem Leben davonkomme. Jedenfalls liess man ihn wohlweislich mit den Sterbesakramenten «versehen». Da in Reichenburg anscheinend nichts weiter unternommen wurde, begab sich Vater Schumacher vier Tage später nach Einsiedeln, um Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ersuchte er um Schutz und Schirm, da sich seine Familie bedroht fühle; sei ihnen doch kürzlich am Abend ein Stein ins Haus geworfen worden. Der Fürstabt verhiess, das Nötige zu verfügen. Mittlerweile sprach auch der Vater der «siegreichen» Schläger, Richter Sebastian Kistler, im Kloster vor, um drei der vier Jugendlichen als Unbeteiligte zu erklären. Am 9. März erschien der Kanzler in Reichenburg. Am nächsten Tag begann er die Untersuchung, zusammen mit Richter Burlet anstelle des «ausständigen» Vogtes, mit Schreiber, Weibel, Speerreuter und Hofläufer. Als erstes begaben sie sich in Richter Schumachers Wohnung, wo der Wundgeschlagene in einer Nebenstube lag. Der Vater wies die ihnen schon letzten Herbst angeschossene Kellertür sowie den etwa dreipfündigen Stein vor, der ins Zimmer geworfen worden war. Peter konnte nur mit Mühe reden und berichtete unter grosser Anstrengung: Am Freitag, 3. März, sei er nach Mittag auf dem Weg zu seinem Gut gewesen. Dabei hätten ihn im Klösterli Richter Kistlers vier Söhne gestellt, mit Hauen und Gabeln über den Achseln. Der Älteste, Kaspar, habe ihm den zerbrochenen Hag vorgehalten und mit der Faust an den Kopf gehauen, darauf Peter sich jedoch überlegen zur Wehr gesetzt. Nun mischten sich die übrigen drei ein, man schlug mit Hauen, Gabeln und Schuhen auf ihn ein, sodass er bald hilflos und halb von Sinnen am Boden lag.

Anschliessend holten die Untersuchungsbeamten Kundschaften von Augenzeugen ein. Einige hatten Peter klagen und auf seine «Mörder» schimpfen, die Schläger aber über den Schreienden laut lachen gehört. Andere sahen, wie er sich kaum aufrappeln konnte und mühsam heimwärts taumeln wollte. Zwei Verwandte schleppten ihn dann auf einem Hornschlitten ab. Ein Namensvetter Peters und ein 17-jähriger Freund der Kistler belasteten alle vier Brüder, Letzterer allerdings erst, nachdem er «die Nacht über bei Wasser und Brot» eingesperrt worden war. Als Grund für sein Verhalten nannte er: Richter Kistler sei am Tag nach dem Ereignis zu ihm gekommen mit der Bitte, «er solle seine Knaben nicht verklagen». Der Richter gab dies schliesslich selber zu. Gleichzeitig überreichte er dem Kanzler sechs Louisdor als

Präsent, das dieser jedoch den Prozesskosten gutschrieb. In der Folge bemühten sich die Amtsleute, die Schläger zum Geständnis zu bewegen: dass sie nämlich, wie erwiesen, alle vier zugeschlagen und «Waffen» gebraucht hatten. Am 11. März wurde der 21-jährige Kaspar Kistler durch den «Läufer in der Farb» abgeholt und erstmals befragt. Seine Beteiligung war unbestritten, hatte doch selbst sein Vater sie eingestanden. Doch versteifte Kaspar sich darauf, dass seine Brüder nur «gefriedet», er aber «mit leeren Händen» geschlagen und vielleicht noch mit den Füssen «gebünggt» hätte. Damit er sich besser erinnere, wurde er über Mittag «getürmt». Ähnlich verhielt sich der 20-jährige Sebastian Rochus; er landete ebenfalls im «Turm». Am Nachmittag wurde Kaspar erneut vorgeführt. Aufgrund von Zeugenaussagen überwiesen, gab er schliesslich den Waffengebrauch zu. Daraufhin gestand dies auch sein Bruder Rochus. Doch nahmen beide die jüngeren Brüder in Schutz und wurden entlassen. Am Sonntag, 12. März, liess der Kanzler im Gottesdienst vor versammeltem Volk ein Mandat verlesen. Darin drückte er das obrigkeitliche Missfallen ob der Geschehnisse aus, die Reichenburg zur Schande, den Nachbarn zum Ärgernis gereichten. Bei «schwerer Straf und Ungnad» seien hiermit sämtliche Hofleute «in Frieden gegeneinander gelegt». Übertreter gälten somit als Friedbrecher und würden «malefizisch abgestraft», auch jegliches Gassentreiben werde verboten. Die Vorgesetzten sowie sämtliche «ruh- und ehrliebenden Hofleute» sollten sich Mühe geben, Frevler zu entdecken und zu «leiden». Anzeigende würden vertraulich behandelt und mit 40 Gulden belohnt. Bevor der Kanzler sich verabschiedete, speiste dieser mit Pfarrer, Vogt, Schreiber, Weibel und Speerreuter noch zu Mittag. Am 23. März zog der Kanzler in Einsiedeln folgendes Resümee:

- Kaspar Kistlers Sündenregister umfasse erstens die Schläge, zweitens das Leugnen, drittens eine nächtliche Attacke auf einen Weesner an letzter Fasnacht, viertens Tanzen, Lärmen, Händel und Drohungen gegenüber dem Wirt am vergangenen Fasnachtsmontag, fünftens eine «unanständige Weibermaske» getragen zu haben. Sechstens sei er überhaupt ein unruhiger junger Mensch und vermutlicher Nachtschwärmer.
- Rochus Kistler wurde beschuldigt erstens wie Kaspar geschlagen, zweitens hartnäckig geleugnet, drittens im Wirtshaus gelärmt und viertens nachts auf der Gasse Unruhe gestiftet zu haben.
- Vater Richter Sebastian Kistler hatte erstens einen Beobachter zu falschem Zeugnis angestiftet, zweitens den Söhnen geraten, nur zu bekennen, wenn Zeugen ihre Beteiligung bestätigten, viertens sei er selber in der Nacht oft ausser Haus – so an letzter Fasnacht bis gegen Mitternacht im Wirtshaus – während die Tochter Nachtbuben bewirtete.
- Christian Kistler im Bühl hatte «auf freche Weise und hartnäckig» die Wahrheit verschwiegen.

- Amtsvogt Anselm Kistler wurde vorgeworfen, erstens wiederholt Befehle des Kanzlers nicht befolgt und Schreiber Kistlers Rechtshandel behindert zu haben. Zweitens biete er ihm Missliebigen wenig Schutz, drittens unterliess er in Sachen Schumacher die schuldige Amtshandlung, und viertens hatte er trotz Richter Schumachers Begehren keinen ärztlichen Untersuch angeordnet.

Am Nachmittag des 3. April traf Kanzler Jütz erneut in Reichenburg ein, um während der nächsten drei Tage das Jahresgericht abzuhalten. Dabei führte er einen «Rechtstag» durch, der «Reichenburg möchte gedeihlich sein für die Zukunft». Sollte er doch die «jungen freien Gesellen» wie auch die nachlässigen Eltern Mores lehren. Zu diesem Zweck hatte er für Kaspar, Rochus und Richter Kistler ein angemessen scharfes und ein vom Abt abgemildertes Urteil in petto; beide Varianten wurden vorgestellt. Ersteres sah für die zwei Schläger eine entehrende Leibesstrafe, für den Vater aber den Verlust des Richteramtes vor. Rechtskräftig aber wurde folgende vom Abt abgeschwächte Form:

- Kaspar Kistler sollte am 6. April durch den Läufer im väterlichen Haus abgeholt werden, um vor Kanzler und Gericht kniend sein Sündenregister samt entsprechender Mahnung zu vernehmen. Dann habe der Läufer ihn zu Peter Schumachers Haus zu führen, damit er sich mit ihm persönlich versöhne. Statt zur «lebenslang anklebenden Strafe der Trülle» wurde er zu vier Jahren Schwyzer Solddienst verurteilt. Er hatte sich am 18. April abends in Einsiedeln zu melden, um am 19. das Weitere zu erfahren. Ausserdem musste er Urfehde geloben und Peter Schumacher ein Schmerzensgeld entrichten.
- Mit Rochus Kistler wurde bei dreijährigem Solddienst gleich verfahren.
- Richter Sebastian Kistler wurde als gleichgültiger Vater getadelt: Er übertrete Mandate, überhocke im Wirtshaus, vernachlässige die Söhne und führe sie damit in Versuchung. Auf «ehrerbietiges Anhalten» wurde ihm das Richteramt belassen. Dafür brummte man ihm eine Bargeldstrafe von 50 Reichstalern sowie die Prozesskosten auf und verpasste ihm eine «ordentliche Ermahnung».
- Amtsvogt Anselm Kistler wurde «mehrfältiger Unachtsamkeit» bezichtigt, dazu ermahnt seinen Pflichten besser nachzukommen, und er musste Busse zahlen.
- Christian Kistler im Bühl, «dieser freche Geselle», hatte sich kniend seine Fehler vorhalten zu lassen und sollte sich bessern.
- Die hohen Geldstrafen, so hiess es im Protokoll, seien angebracht, weil die Bestraften alle vermögende Leute wären. Ein Teil des Geldes könne

sinnvoll «der armen Pfarrkirche» gewidmet werden, zum Beispiel für Alben und Altartücher, 20 Louisdor davon aber als fälliger Beitrag zur Linthsanierung.

Schliesslich knöpfte sich der Kanzler nochmals die beiden jüngeren Brüder vor: Christian (16-jährig) und Karl (14-jährig). Sie hatten bislang geleugnet, sich an der Schlägerei beteiligt zu haben. Um sie mürbe zu machen, liess er sie am Abend des 6. April durch den Läufer nach Einsiedeln führen. Sie mussten bis 8. April in Einzelhaft bei Suppe, Wasser und Brot verbringen. Er selber nahm sie noch zweimal ins Gebet, um weitere Details abzuklären. Nach ihrem Geständnis gab es für sie «ein Zimmer zusammen» und «aus fürstlichen Gnaden» besseres Essen. Am Montag, 10. April, wurden sie nach Hause entlassen. Dort führte sie der Läufer in seiner Amtskleidung zu Peter Schumacher, damit sie ihr Verhältnis mit ihm bereinigten. Die vorgesehene Kirchenstrafe erliess der Abt, dafür las ihnen der Kanzler an der Gemeindeversammlung die Leviten. Die gesamten Prozesskosten betrugen für die beiden Gerichtssessionen 241 Gulden 33 Schilling. Es kostete

- die erste 119 Gulden 28 Schilling, nämlich «Ürten» vom 9. März abends bis 13. nachmittags im Wirtshaus von Richter Zett 88 Gulden 39 Schilling;[34] zwei Pferde vom 9. bis 14. März zu 30 Schilling in 6 Tagen 7 Gulden 10 Schilling; dem Speerreuter für 6 Tage zu 30 Schilling, 3 Gulden 30; Schreiber Kistler und Richter Burlet für die Verhöre zu je 1 Gulden, 4 Gulden; Weibel Mettler und Läufer für 2 Tage à 30 Schilling, 2 Gulden 20; Auslagen des Kanzlers 13 Gulden 29.
- Die «zweite Reise» kam auf 122 Gulden 5 Schilling zu stehen: für «Ürten» vom 3. April bis 7. nachmittags bei Zett 80 Gulden 19; Richter Burlet und Schreiber 5 Gulden; den Einsiedler Weibel Birchler 5 Gulden; den Speerreuter 3 Gulden; drei Pferde in 5 Tagen 9 Gulden; Weibel Mettler und Läufer Schumacher 3 Gulden; Reisekosten des Kanzlers 16 Gulden 36 Schilling.

Ein trunkener Hausierer kommt um

Noch schlimmer als Peter Schumacher erging es ein Jahr später dem Hausierer Kaspar Alois Ekert aus Mellingen.[35] Er pflegte landauf und -ab mit Geschirr zu handeln, trank aber gern über den Durst. Im September 1787

34 Ürten (Verpflegung): Mittag- und Nachtessen, Vespertrunk, Morgenkaffee für die Amtsleute (Kanzler, Richter Burlet, Schreiber, Weibel, Läufer, Speerreuter, Pfarrer, einmal waren auch der Vogt und am 13. März «der Scherer von Mollis» dabei).

35 STAE, I. IA-j ad 1787 IX.

machte er in Reichenburg Station, während seine Frau sich bei Leutnant Kistler betätigte; ihr achtjähriger Bub war mit dabei (zwei weitere Kinder wurden lediglich erwähnt). Am Vormittag des 20. September, einem Donnerstag, war er zweimal in Zetts Taverne eingekehrt und hatte tüchtig gebechert. Am späteren Mittag wankte er durchs Dorf hinaus bis etwa zur Katharinenkapelle. Vor Melchior Leonz Kistlers Haus, wo er schon einige Male übernachtet hatte, setzte er sich auf einen «Trämel». Aus der Flasche, die ihm sein Bub nachgetragen hatte, stärkte er sich erneut. Die zwei Brüder Josef Franz und Jakob Lorenz Schirmer bemerkten nach dem Mittagessen zusammen mit ihrem Schwager Melcher Kistler den Betrunkenen und wollten ihn wegweisen. Vater und Bub weigerten sich zu gehen. Der Hausierer muss nun seinen Hund zu Hilfe gerufen und ihn dem barfüssigen Lorenz nachgehetzt haben. Schirmers aber schlugen zurück, anscheinend mit Axtholm, Scheit und «Hälslig». Jedenfalls stürzte Ekert blutig und bewusstlos zu Boden. Nach längerer Zeit wurde er «auf einem Wägelchen» in Leutnant Kistlers Haus gefahren. Nun trat die Obrigkeit in der Person von Amtsvogt Anselm Kistler, Säckelmeister, Weibel und Läufer auf den Plan. Pfarrer Wilhelm wurde geholt. Da der verletzte Betrunkene nicht mehr ansprechbar war, beschränkte sich der Geistliche darauf, «Glaube, Hoffnung und Liebe vorzubeten» und «ihm die grosse Absolution» zu erteilen; «man solle ihn rufen, wenn's bessere». Doch erlag der Verwundete gegen Morgen den Verletzungen.

Inzwischen wurden etwa ein Dutzend Männer und Frauen befragt, welche den Vorfall möglicherweise aufklären konnten. Der Glarner Postmeister Stähli hatte gleichentags bei Wirt Zett geschäftlich zu tun gehabt. Dabei war er erst dem betrunkenen, auf dem Heimweg dann dem bewusstlosen Ekert kurz begegnet und hatte den Vorfall offiziell «auf Eid» melden lassen. Richter Zett und seine Frau berichteten von Ekerts Aufenthalt in ihrer Wirtschaft. Beim Wagner Hahn war dieser am Vormittag eingekehrt, um zwei neue Wagenräder zu bestellen. Dabei habe er wohl bereits «einen Trunk gehabt, ihm aber keine ungeraden Worte gegeben». Meinrad Reumer traf die beiden Brüder Schirmer mit ihrem Schwager nachmittags an, als sie zur Arbeit gingen. Da habe er Lorenz sagen hören, er habe dem Ekert noch einen guten Streich versetzen können, und alle drei hätten gelacht. Der Frau Schumacher aber hatten sie im Vorübergehen zugerufen, «ob sie Fleisch kaufen wolle»; da unten liege «ein Mann, der sich selbst totgeschlagen habe». Tags darauf, am 21. September, machte Schreiber Leonz Kistler das Ereignis dem Kanzler kund und fragte, ob man den Mann beerdigen, den Fall aber weiter untersuchen solle? Beides geschah. Fünf Tage später, am 26. September, hielt Kanzler Jütz in Reichenburg einen ersten Augenschein. Pfarrer,

Vogt und Weibel gaben ihm und dem Speerreuter beim Mittagessen erste mündliche Informationen. Daraufhin nahm er die Untersuchung an die Hand. Als erste wurden Ekerts Frau und ihr Bub einvernommen, möglicherweise auch weitere Zeugen. Dann war der Kanzler für vier Tage abwesend; er kehrte erst am 1. Oktober mittags zurück. Inzwischen hatte Postmeister Stähli auf Ansuchen hin seine Eindrücke zwei Glarner Amtspersonen zu Protokoll gegeben. Nun unterzog der Kanzler die jungen Hauptbeteiligten mehreren «gütlichen» Verhören: Angeblich auf Anraten ihrer oder des Schwagers Mutter gaben sich beide Schirmer halb so alt wie sie wirklich waren: der 23-jährige Josef Franz für 15, der 20-jährige Jakob Lorenz für 14. Sie behaupteten trotzig, nur den Hund, nicht aber Ekert geschlagen zu haben. Dieser sei bei seiner Hundehetze unglücklich gefallen und habe sich so selber verletzt. Da ihre Aussagen nur beschränkt glaubhaft erschienen, wurden die zwei nach ihrem ersten Verhör eingekerkert, dabei zumindest der ältere in Fesseln gelegt und mit Prügeln bedroht. Nach einem Teilgeständnis entliess man sie schliesslich. Ihr ebenfalls vorgeladener Vogt und Verwalter Richter Hahn räumte gegenüber dem Kanzler ein: die Brüder hätten die ausgedehnten Befragungen und Kosten selbst verschuldet. Unbestritten sei jedenfalls, dass sie erstens mit dem Betrunkenen gestritten, zweitens ihn als Verletzten liegen gelassen, drittens sich ihrer Schläge gerühmt, viertens über sein «feiles Fleisch» gespottet und fünftens den Vorfall dem Vogt nicht angezeigt hätten.

Am 3. Oktober verurteilte das Gericht Jakob Lorenz Schirmer zu 45 Gulden und Josef Franz zu 30 Gulden Busse. Richter Hahn ersuchte um Gnade und Nachlass, worauf der Fürstabt Ermässigungen gewährte. Der untätige Zuschauer, Schwager Kistler, hatte 10 Gulden Strafe zu zahlen. Die Untersuchungskosten beliefen sich auf gut 85 Gulden: Wie schon ein Jahr zuvor machten die «Ürten» (Mittag- und Abendessen für Amtsleute und Pfarrer) sowie des Kanzlers Auslagen den Hauptteil aus, nämlich knapp 50 Gulden. Hinzu kamen Vespertrunk und Morgenkaffee, Kosten für Läufer, Weibel und Boten sowie die Pferde.